Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(22.9.1972) Drucksache 8/350

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT **Drucksache 8 / 350**
Landtag 22. 09. 72
8. Wahlperiode

Bericht

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 19

Der Petitionsausschuß hat am 22. September 1972 die nachstehend aufgeführten 15 Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuß beantragt, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Stäcker
(Vorsitzender)

Der Ausschuß beantragt, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/90	Hilfe bei der Erteilung von Entschädigungsbescheiden	Mit Bescheid vom 13. September 1972 wurde Hausratsentschädigung gewährt. Die zügige Bearbeitung der restlichen Bescheide wurde vom Senator für Arbeit verbindlich zugesagt.
L 8/143	Antrag auf Einstufung als Studiendirektor a. D.	Dem Antrag ist durch Bescheid vom 7. Juli 1972 stattgegeben worden.
L 8/147	Urlaubsgesuch	Dem Gesuch wurde entsprochen.
L 8/149	Beschwerde gegen eine geplante Eisenbahntrasse	Vor der Verwirklichung des geplanten Objektes wird ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, in dessen Verlauf der Petent Gelegenheit hat, seine Wünsche, Anregungen und Bedenken vorzutragen.
L 8/158	Beschwerde gegen Briefkontrolle	Der Senator für Rechtspflege und Strafvollzug hat mit Schreiben vom 30. August 1972 den Direktor der Justizvollzugsanstalten angewiesen, daß der Schriftwechsel mit Volksvertretungen und ihren Mitgliedern, mit Gerichten und Justizbehörden in der Bundesrepublik, mit der Europäischen Kommission für Menschenrechte sowie mit Verteidigern, Rechtsanwälten und Notaren in einer den Gefangenen betreffenden Rechtssache nicht überwacht wird.
L 8/174	Gewährung eines Wochenendurlaubs	Dem Begehren des Petenten wurde durch den Senator für Rechtspflege und Strafvollzug entsprochen.

Der Ausschuß beantragt, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/89	Erhöhung einer Erwerbsunfähigkeitsrente	Die vorgenommene Überprüfung des Rentenbescheides hat keine Beanstandungen ergeben, so daß davon ausgegangen werden muß, daß dem Petenten die ihm gesetzlich zustehende Erwerbsunfähigkeitsrente in voller Höhe gewährt wird.
L 8/101	Zahlung einer Witwenrente	Die gesetzlichen Möglichkeiten sind nicht gegeben, so daß auch bei sehr sorgfältiger Prüfung keine Abhilfe möglich ist.
L 8/175	Finanzielle Unterstützung	Eine Hilfe im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes kommt nicht in Betracht, da die Petentin über ein eigenes Einkommen verfügt. Für eine finanzielle Unterstützung wegen der Todesursache des Ehemannes der Petentin stehen keine Mittel zur Verfügung.
L 8/179	b) Bezug einer Tageszeitung auf Kosten der Vollzugsanstalt	b) Der Petent muß zum Bezug der Tageszeitung die Mittel selbst aufbringen. Dazu hat er die Möglichkeit, wenn er fleißig arbeitet.
L 8/182	Beschwerde gegen Ersatzansprüche des Sozialamtes und Hilfe bei der Berechnung der Rente	Die vom Sozialamt geltend gemachten Ersatzansprüche sind dem Grunde und der Höhe nach berechtigt. Die Überleitung nach § 90 BSHG (Ruhelohn, Wohngeld) ist ein Verwaltungsakt, gegen den dem Petent die verwaltungsrechtlichen Rechtsbehelfe (Widerspruch, Klage vor dem Verwaltungsgericht) zustehen, während der Ersatzanspruch nach den Bestimmungen der RVO eine sozialversicherungsrechtliche Norm ist, so daß gegen die Berücksichtigung dieser Ersatzansprüche beim Rentenversicherungsträger Widerspruch erhoben werden kann. Im übrigen wird anheimgestellt, sich eines Rentenberaters zu bedienen.
L 8/201	Aufwertung von Wertpapieren aus den Ostgebieten	Der Rechtsweg ist nicht ausgeschöpft worden.

Der Ausschuß beantragt, folgende Eingabe an den Landesjugendwohlfahrtsausschuß zu überweisen:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/173	Anerkennung als förderungswürdige Jugendbewegung	Da die Bürgerschaft (Landtag) in ihrer Septembersitzung Mitglieder des Landesjugendwohlfahrtsausschusses gewählt hat, sind nun die gesetzlichen Voraussetzungen für die Überprüfung und Entscheidung, ob eine Förderungswürdigkeit vorliegt, gegeben.

Der Ausschuß beantragt, folgende Eingaben als unbegründet zurückzuweisen:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/179	a) Beschwerde gegen verhängte Hausstrafen	a) Die verhängten Hausstrafen sind nicht zu beanstanden.

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/180	a) Beschwerde wegen Nichtteilnahme am Sport	a) Mit Rücksicht auf die räumlichen und personellen Gegebenheiten in den Strafanstalten Bremen-Oslebshausen ist es nicht möglich, jeden Gefangenen, der es wünscht, an den Sportstunden teilnehmen zu lassen. Es wird vielmehr beim Zusammenstellen der Sportgruppen eine Auswahl getroffen. Bei dieser Zusammenstellung wird u. a. der Fleiß, den der Petent bei seiner Arbeit zeigt, berücksichtigt. An Arbeitsfleiß mangelt es aber dem Petenten.
	b) Beschwerde gegen Zahlung von Rundfunkgebühren	b) Wie jeder Staatsbürger, der am Rundfunkempfang teilnehmen möchte, unterliegt auch der Petent der Gebührenpflicht. Es bleibt dem Petenten unbenommen, beim Sozialamt einen Antrag auf Gebührenbefreiung zu stellen. Solchen Anträgen ist bisher in jedem Fall entsprochen worden.
L 8/215	Beschwerde über die angeblich unzureichende Antwort einer senatorischen Dienststelle	Es muß der senatorischen Dienststelle überlassen bleiben, wie ausführlich die Antwortschreiben ausfallen. Im übrigen hat der Petent die Möglichkeit, sich wegen rechtlicher Auskünfte an seinen Vormund zu wenden.

Carl Schünemann Bremen